

**Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule  
zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,  
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst  
(ModQ-BVS)**

Das Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der §§ 2 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I), § 2 Abs. 1 ModQV.

#### 1. Zuständigkeiten und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung regelt § 2 Abs. 2 ModQV. <sup>2</sup>Das System der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Verwaltungsschule sowie für diejenigen obersten Dienstbehörden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV ihre Beamtinnen und Beamten nach dem System der Bayerischen Verwaltungsschule von dieser modular qualifizieren lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule trägt Sorge dafür, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>2</sup>Der modulare Aufbau wird dabei berücksichtigt. <sup>3</sup>Die modulare Qualifizierung soll in ein ganzheitliches Konzept der Personalentwicklung im Sinne des lebenslangen Lernens integriert werden und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Beamtin bzw. des betroffenen Beamten entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule unterrichtet die zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen, schriftlich über die – für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 3 – zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>2</sup>Dem Bayerischen Landespersonalausschuss werden mindestens zwei Wochen vor der Prüfung Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz ModQV). <sup>2</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht mehr teilnehmen oder den Beginn der einzelnen Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber ihrer obersten Dienstbehörde.

## 2. Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung, § 3 ModQV

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte können an den Maßnahmen zur modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben (Art. 20 Abs. 4 LlbG). <sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für die Teilnahme nach § 3 ModQV.

## 3. Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen

(1) Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen werden in den Anlagen geregelt.

(2) <sup>1</sup>Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen. <sup>2</sup>Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 13 abgeschlossen werden.

## 4. Teilnahme, Prüfung und Abschluss

(1) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen im Anschluss an die Maßnahme zu übermitteln. <sup>2</sup>Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. den Prüfern schriftlich zu begründen und durch die Bayerische Verwaltungsschule der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten spätestens vier Wochen im Anschluss an die Maßnahme mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit richtet sich nach § 7 Sätze 2 und 3 ModQV.

(2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 ModQV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. den Prüfern auf Verlangen schriftlich zu begründen und durch die Bayerische Verwaltungsschule der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsmöglichkeit richtet sich nach § 7 Sätze 1 und 3 ModQV.

(3) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung gemäß § 6 Abs. 5 ModQV fest, soweit sich die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV entsendende oberste Dienstbehörde dies nicht selbst vorbehalten hat. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung ist eine der Voraussetzungen für Beförderungen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 (Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG).

## 5. Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, § 11 ModQV

Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, beenden den Aufstieg gemäß §§ 46 und 51 LbV; das in § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV mögliche Wahlrecht wird nicht ausgeübt.

## 6. Beteiligung und Genehmigung

### 6.1. Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts ist der Personalrat der Bayerischen Verwaltungsschule gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG beteiligt worden.

### 6.2. Genehmigung

Der Bayerische Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**  
 (Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“,  
 fachlicher Schwerpunkt „nichttechnischer Verwaltungsdienst“)

Legende: **Pflichtmaßnahme**    **Wahlpflicht**

Maßnahme	Thema	Inhalt	Dauer (in UE à 45 min)	Abschluss
1	Grund- kenntnisse	1. Staats- und Europarecht (16 UE) 2. Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht (24 UE) 3. Personal- und Finanzmanagement (32 UE)	72 UE	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
2	Soziale Kompetenzen		32 UE	
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 2a:</b> „Führungskompetenz für Einsteiger“		Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 2b:</b> Themen aus dem Bereich „Kommunikationstraining und Arbeitstechniken“ Zur Auswahl stehen: ➤ Präsentationstechniken und freie Rede ➤ Methoden und Techniken der Problemlösung		Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
3	Fach- kenntnisse		48 UE + Prüfung	
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 3a:</b> „Rechtsanwendung in der kommunalen Praxis“ 1. Staats- und Europarecht 2. Allgemeines Verwaltungsrecht 3. Besonderes Verwaltungsrecht 4. Personalmanagement 5. Finanzmanagement		Mündliche Prüfung
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 3b:</b> „Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“ 1. Staats- und Europarecht 2. Allgemeines Verwaltungsrecht 3. Besonderes Verwaltungsrecht 4. Personalmanagement 5. Finanzmanagement		Mündliche Prüfung
			<b>Gesamtdauer:</b> 152UE + Prüfung: 20 Tage	

**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**  
 (Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“,  
 fachlicher Schwerpunkt „nichttechnischer Verwaltungsdienst“)

Legende: **Pflichtmaßnahme**    **Wahlpflicht**

Maßnahme	Thema	Inhalt	Dauer (in UE à 45 Min)	Abschluss
1	Grund- kenntnisse	1. Staats- und Europarecht (16 UE) 2. Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht (24 UE)	40 UE	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
2	Grund- kenntnisse	1. Personalmanagement (24 UE) 2. Finanzmanagement (16 UE)	40 UE	Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
3	Führungs- kompetenzen		2 x 32 UE	
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 3a:</b> <b>„Mitarbeiterführung“</b> Zur Auswahl stehen: ➤ Führungskompetenz für Einsteiger ➤ Führungskompetenz für Fortgeschrittene		Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 3b:</b> <b>„Personal- und Teamentwicklung“</b>		Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 3c:</b> <b>„Steuerung und Strategie“</b> Zur Auswahl stehen: ➤ Projektmanagement (Grundlagen) ➤ Controlling und Organisation		Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme
4	Fach- kenntnisse		48 UE + Prüfung	
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 4a:</b> <b>„Rechtsanwendung in der kommunalen Praxis“</b> 1. Staats- und Europarecht 2. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht 3. Besonderes Verwaltungsrecht 4. Personalmanagement 5. Finanzmanagement		Mündliche Prüfung
		<b>Wahlpflicht - Maßnahme 4b:</b> <b>„Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“</b> 1. Staats- und Europarecht 2. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht 3. Besonderes Verwaltungsrecht 4. Personalmanagement 5. Finanzmanagement		Mündliche Prüfung
			<b>Gesamtdauer:</b> 192 UE+ Prüfung, 25 Tage	